

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 04

Ausgabetag: 07. Aug. 2003

29. Jahrgang

	INHALT	Seite
15	Anmeldung der Schulanfänger/innen aus den Ortsteilen Altschermbeck, Bricht, Damm, Gahlen, Overbeck und Schermbeck für das Schuljahr 2004/2005 in den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck	35
16	6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad der Gemeinde Schermbeck vom 31.07.2003	36
17	Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2002 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 30.04.2002 (GV.NRW.S.160), in Kraft getreten am 1. Januar 2003	40
18	Erschließung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße-West“, 1. Änderung <u>hier:</u> Endabrechnung für die erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlage „Lönsweg“ im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	41
19	Widmung von Gemeindestraßen <u>hier:</u> Kastanienstraße, Ulmenweg, Lönsweg, Heckenweg	43
20	Straßenbenennung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“	48
21	Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Maassenstraße“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der textlichen Festsetzungen zwecks Errichtung von Terrassenüberdachungen/Wintergärten <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	50
22	Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße-West“ im Bereich der Gemarkung Schermbeck, Flur 2, Flurstück 1104 (Schillerstraße) <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	54

23	Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schieneberg“ (Änderung der textlichen Festsetzungen zwecks Errichtung eines zweiten Vollgeschosses im Wege einer Ausnahmeregelung) <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	58
24	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Bricht“ für den Bereich des Flurstückes 255, Gemarkung Bricht, Flur 9 <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Einleitungsbe- schlusses gem. § 2 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	60
25	Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	62
26	Einziehung einer öffentlichen Wegefläche „Sylhorstweg“ in Schermbeck, Gemarkung Overbeck, Flur 5, Flurstück 389, gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWGNW)	64



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung der Schulanfänger/innen aus den Ortsteilen Altschermbeck, Bricht, Damm, Gahlen, Overbeck und Schermbeck für das Schuljahr 2004/2005 in den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung der zum Schuljahr 2004/2005 (01. August 2004) schulpflichtig werdenden Kinder

Zuständige Pflichtschulen sind:

- **Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck, Weseler Str. 12, Schermbeck**
- **Maximilian-Kolbe-Schule, Kath. Bekenntnisgrundschule, Schienebergstege 2, Schermbeck**

Die Anmeldung ist an beiden Grundschulen am

- a) Dienstag, dem 14.10.2003 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr
- b) Mittwoch, dem 15.10.2003 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr
möglich.

Die Schulanfänger/innen **müssen** zur Anmeldung persönlich erscheinen.

Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Die Anmeldung ist bei der Schulleiterin der in Betracht kommenden Grundschule persönlich vorzunehmen.

Vorzulegen ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder der Kinderausweis.

Schulpflichtig sind

1. **alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2004 das 6. Lebensjahr vollendet haben,**
2. **alle bereits früher schulpflichtig gewordenen Kinder, die jedoch bisher noch nicht eingeschult worden sind.**

Etwaige Anträge auf Zurückstellung schulpflichtig werdender Kinder sind der Schulleiterin schriftlich vorzulegen.

Kinder, die nach dem 01. Juli 2004 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 210-, Tel.-Nr.: 02853/910-219, geklärt werden.

Schermbeck,

Der Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad der Gemeinde Schermbeck vom 31.07.2003

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) sowie des § 3 der Benutzungssatzung für das Hallenbad der Gemeinde Schermbeck vom 23.10.1978, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.1983, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 24.07.2003 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad der Gemeinde Schermbeck vom 23.10.1978, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung vom 25.03.1996 und durch die Erste Artikelsatzung der Gemeinde Schermbeck zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 09.10.2001 (Euro-Anpassungssatzung), beschlossen:

Artikel 1

a.) § 1 (Höhe der Benutzungsgebühren) wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Für die Benutzung des Hallenbades einschließlich der Kleideraufbewahrung werden folgende Gebühren erhoben:

1 Einzelkarten

1.1 Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre **2,40 €**

1.2 Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Jugendliche unter 16 Jahren **1,20 €**

2. Zehnerkarten

2.1 Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre **18,40 €**

2.2 Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Jugendliche unter 16 Jahren **9,20 €**

3.	<u>Familienkarten</u>	
	Für Familien mit bis zu 2 Erwachsenen und einem oder mehr Kindern	6,00 €
4.	<u>Zeitkarten</u>	
4.1	<u>Monatskarten</u>	
	Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre	28,80 €
	Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Jugendliche unter 16 Jahren	14,40 €
4.2	<u>Halbjahreskarten</u>	
	Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre	57,60 €
	Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Jugendliche unter 16 Jahren	28,80 €
4.3	<u>Jahreskarten</u>	
	Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre	115,00 €
	Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Jugendliche unter 16 Jahren	57,50 €

Abs. 3

Sportvereinen, denen besondere Benutzungszeiten eingeräumt sind, haben für jede Benutzungsstunde eine Gebühr von 7,50 € zu entrichten.

b.) § 3 (Gebühren für den Schwimmunterricht) wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Die Gebühren für die Erteilung von Schwimmunterricht im Hallenbad betragen

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | für Erwachsene | 30,00 € |
| b) | für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren | 24,00 € |

Die Gebührenregelung für die Benutzung des Hallenbades bleibt hiervon unberührt.

Abs. 2

Der Schwimmunterricht erstreckt sich über 12 Unterrichtsstunden. Jede Unterrichtsstunde hat eine Dauer von 45 Minuten.

Abs. 3

Schwimmunterrichtskarten für das Hallenbad gelten 6 Monate, gerechnet vom Tage der ersten Lehrstunde an.

c.) § 4 (Gebührenermäßigung) wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Jugendliche unter 16 Jahren erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises die für diesen Personenkreis in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Gebührenermäßigungen.

Abs. 2

§ 4 Abs. 1 gilt entsprechend für Arbeitslose und Berechtigte von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz. Dieser Personenkreis hat einen entsprechenden Nachweis, der nicht älter als 3 Monate sein darf, vorzulegen.

d.) § 5 (Gebührenbefreiung)

-gestrichen-

e.) § 7 (Sonderregelungen für Schulklassen)

-gestrichen-

f.) § 8 (Gültigkeit der Eintrittskarten) wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt incl. der kostenlosen Nutzung von Umkleidekabinen und abschließbaren Kleiderspinden für den Tag, auf den sie ausgestellt sind. Einzelkarten verlieren nach dem erstmaligen Verlassen des Hallenbades ihre Gültigkeit. Die Aufenthaltsdauer im Rahmen der festgesetzten Betriebszeiten ist nicht begrenzt.

Abs. 2

Zehnerkarten berechtigen zum Eintritt bei 10 Besuchen incl. der kostenlosen Nutzung von Umkleidekabinen und abschließbaren Kleiderspinden. Zeitkarten berechtigen zum Eintritt bei beliebig vielen Besuchen incl. der kostenlosen Nutzung von Umkleidekabinen und abschließbaren Kleiderspinden in dem jeweils vorgesehenen Zeitraum. Die Inhaberinnen und Inhaber von Zehnerkarten und Zeitkarten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Zehnerkarten und Zeitkarten sind nicht übertragbar. Im übrigen gelten die Regelungen in Absatz 1.

Abs. 3

Kassen- und Einlassschluss für das Hallenbad ist eine Stunde vor Ende der festgesetzten Badezeiten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am **01.09.2003** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 31.07.2003

-Cappell -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2002 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 30.4.2002 (GV. NRW. S.160), in Kraft getreten am 1. Januar 2003.

Gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 24. Juli 2003 die vom Prüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2002 beschlossen und das Ergebnis wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Verwaltungs- u. Vermögens- haushalt €
Einnahmen			
Solleinnahmen	19.483.854,21	2.705.419,68	22.189.273,89
./.. Abgang alter Kasseneinnahmereste	43.135,31	110,09	43.245,40
./.. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	455,36	455,36
+ Neue Haushaltseinnahmereste	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe bereinigter Solleinnahmen	<u>19.440.718,90</u>	<u>2.704.854,23</u>	<u>22.145.573,13</u>
Ausgaben			
Sollausgaben	19.422.218,90	2.567.466,18	21.989.685,08
+ Neue Haushaltsausgabereste	18.500,00	174.265,91	192.765,91
./.. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	36.877,86	36.877,86
./.. Abgang alter Kassenausgabereste	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe bereinigter Sollausgaben	<u>19.440.718,90</u>	<u>2.704.854,23</u>	<u>22.145.573,13</u>

Gleichzeitig haben die Ratsmitglieder der Gemeinde Schermbeck gem. § 94 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2002 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 18. August 2003 bis einschließlich 27. August 2003 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 101 Abs. 4 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass der allgemeine Teil des vom Prüfungsausschuss gefassten Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden kann.

Schermbeck, den 31. Juli 2003

C a p p e l l
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Erschließung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße-West“, 1. Änderung hier: Endabrechnung für die erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlage „Lönsweg“ im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Erschließungsanlage „Lönsweg“ wurde im Jahr 2003 erstmalig endgültig hergestellt. Es handelt sich um eine Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Die sachlichen Beitragspflichten sind nunmehr voll ausgebildet entstanden.

Die Gemeinde ist gem. § 127 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – Erschließungsbeitragssatzung – in der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990 (EBS) in der zz. geltenden Fassung verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben.

Die im Gesetz ausdrücklich genannte grundlegende Voraussetzung für die allgemeine Entstehung der sachlichen Erschließungsbeitragspflichten ist gem. § 133 Abs. 2 Satz 1 BauGB die endgültige Herstellung der jeweiligen beitragsfähigen Erschließungsanlage. Der Begriff der endgültigen Herstellung ist in einem rechtlichen Sinne zu verstehen.

Die einzelnen Grundstücke, die als erschlossen gem. § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigen sind, unterliegen gem. § 133 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht, wenn und sobald neben den allgemeinen Entstehungsvoraussetzungen auch die grundstücksbezogenen Entstehungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies trifft für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Lönsweg“ zu.

Beitragspflichtig sind gem. § 133 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 EBS die Grundstücke, die durch diese Erschließungsanlage erschlossen werden.

Gemäß § 6 EBS wird der nach § 3 EBS ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4 EBS) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5 EBS) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

Die Beitragsveranlagungen werden in Kürze durchgeführt.

Auskünfte im Zusammenhang mit der Beitragsveranlagung können unter der Telefonnummer 02853/910-325 erteilt werden.

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe gem. § 133 Abs. 1 Satz 3 BauGB und dient dazu, die betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten auf eine bevorstehende Belastung mit Erschließungsbeiträgen für den Straßenausbau hinzuweisen. Sie hat keine rechtsbegründende, sondern ausschließlich erklärende Wirkung.

Schermbeck, den

Der Bürgermeister

-Cappell-

Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt - Nr. 04
der Gemeinde Scheidebeck v. 07.08.83

Anlage Nr. 00103.1





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Kastanienstraße, Ulmenweg, Lönsweg, Heckenweg

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2003 beschlossen, die nachstehend genannten Verkehrsflächen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S.1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S.708) in der zurzeit gültigen Fassung, werden die nachstehend aufgeführten Straßen mit dem angegebenen Widmungsinhalt als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straßen sind in den anliegenden Übersichtsplänen, die ein Bestandteil dieser Widmung sind, mit den einzelnen Nummern des Verzeichnisses kenntlich gemacht.

Straßenname	Widmungsinhalt	Einstufung gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW
Übersichtsplan I:		
1. Kastanienstraße Gemarkung Altschermbeck, Flur 25, Flurstück 1020	uneingeschränkt	Anliegerstraße, § 3 Abs. 4 Ziffer 2
2. Stichweg Kastanienstraße Nördl. von Kreuzungsbereich Ulmenweg/Kastanienstraße bis südl. zum Flurstück 973 (Gemarkung Altschermbeck, Flur 25, Flurstück 1020)	uneingeschränkt	Verkehrsberuhigter Bereich, § 3 Abs. 4 Ziffer 2
3. Stichweg Kastanienstraße Abgehend von Kastanienstraße bis nördl. zum Flurstück 1007 (Gemarkung Altschermbeck, Flur 25, Flurstück 1020)	Fußweg	Fußgängerbereich § 3 Abs. 4 Ziffer 2
4. Ulmenweg Gemarkung Altschermbeck, Flur 25, Flurstück 993, 994, 1010	uneingeschränkt	Verkehrsberuhigter Bereich, § 3 Abs. 4 Ziffer 2
5. Stichweg Ulmenweg Abgehend von Ulmenweg bis südl. Flurstück 1006 (Gemarkung Altschermbeck, Flur 25, Flurstück 1010)	Fußweg	Fußgängerbereich § 3 Abs. 4 Ziffer 2

Übersichtsplan II:		
1. Lönsweg (Gemarkung Schermbeck Flur 2, Flurstück 1061)	uneingeschränkt	Verkehrsberuhigter Bereich, § 3 Abs. 4 Ziffer 2
Übersichtsplan III:		
1. Heckenweg (Gemarkung Gahlen, Flur 10, Flurstück 1161)	uneingeschränkt	Anliegerstraße, § 3 Abs. 4 Ziffer 2

Die Widmung wird hiermit in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

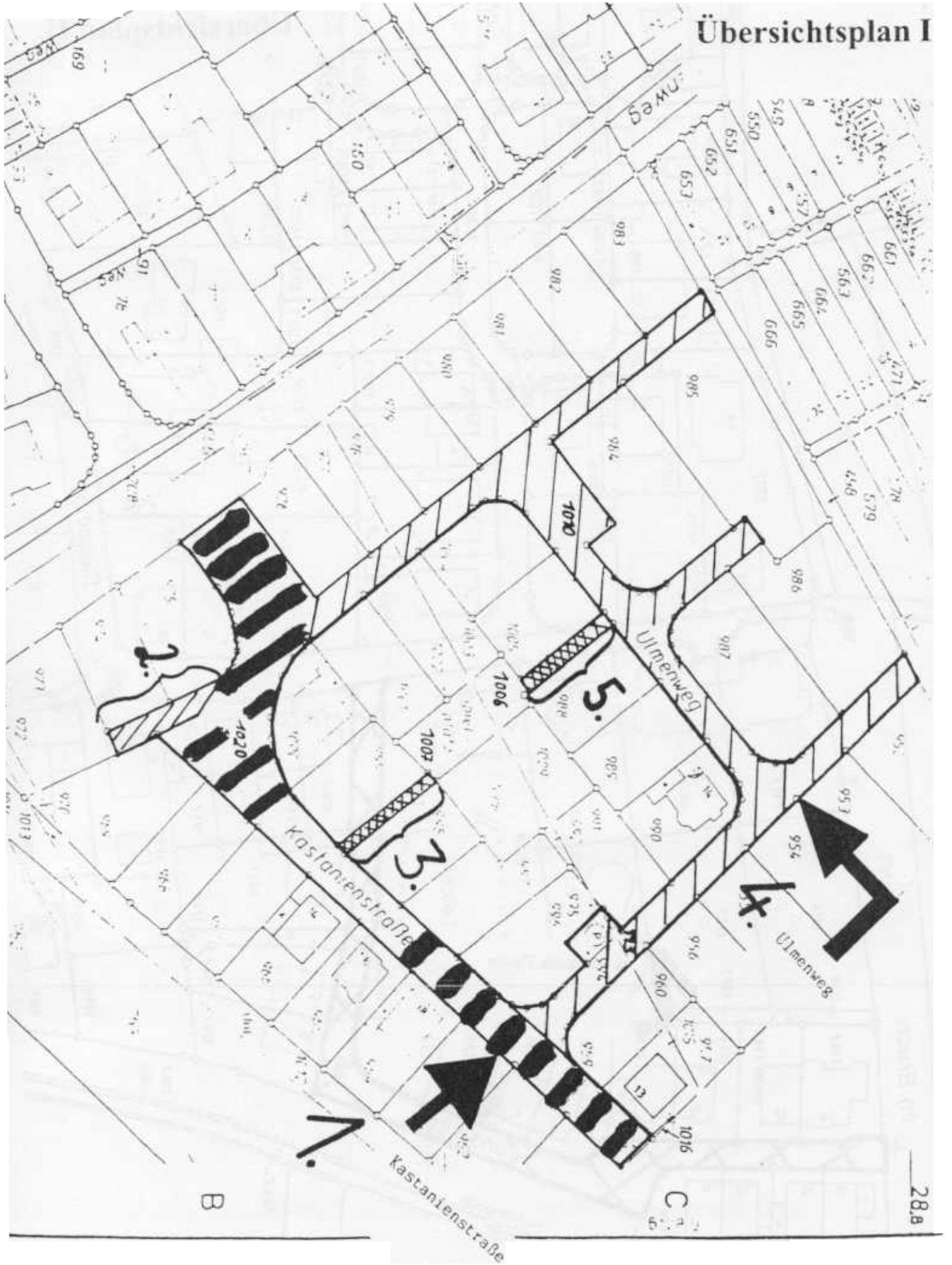
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

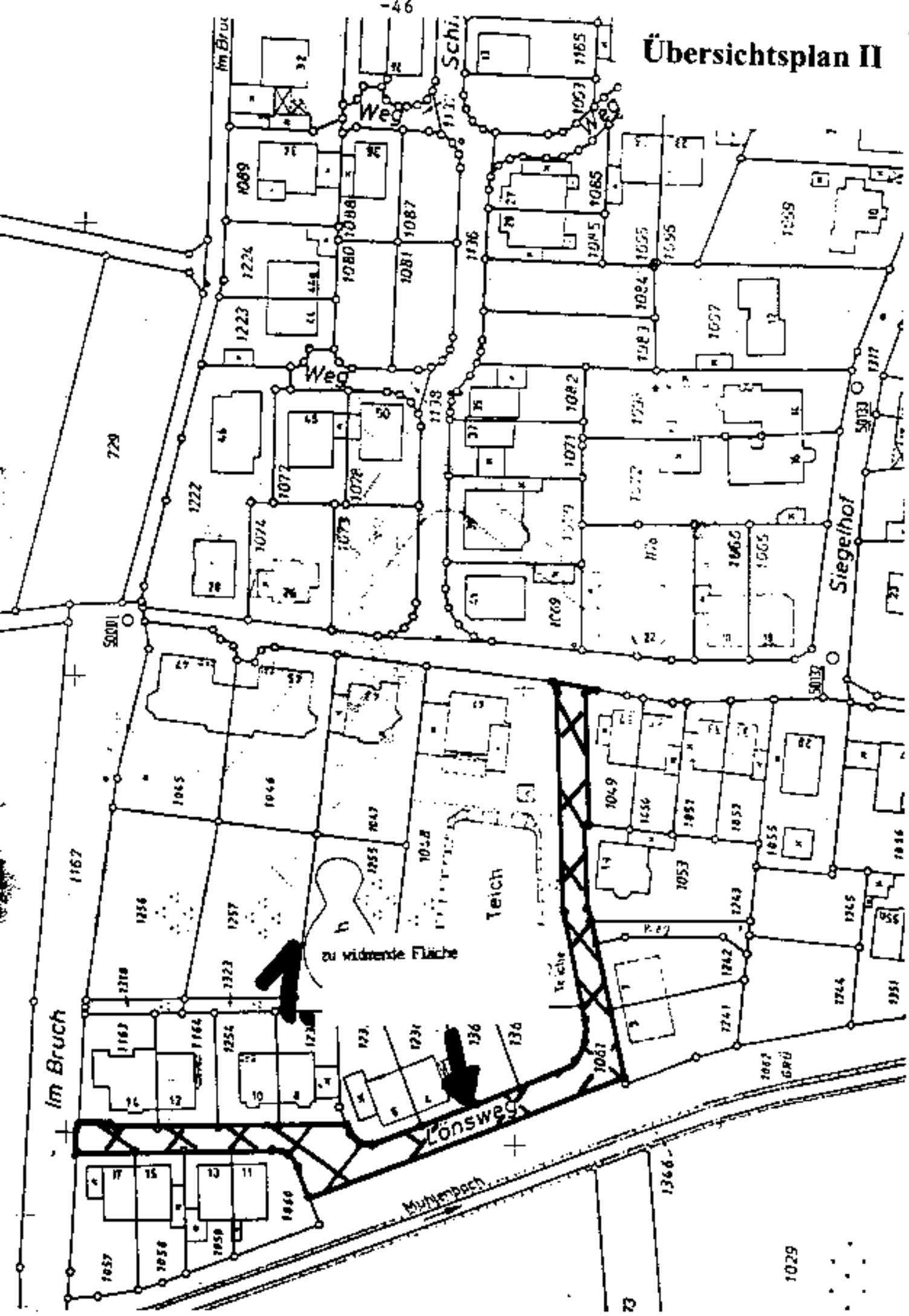
46514 Schermbeck, 31.07.2003

Der Bürgermeister
-Cappell-

Übersichtsplan I

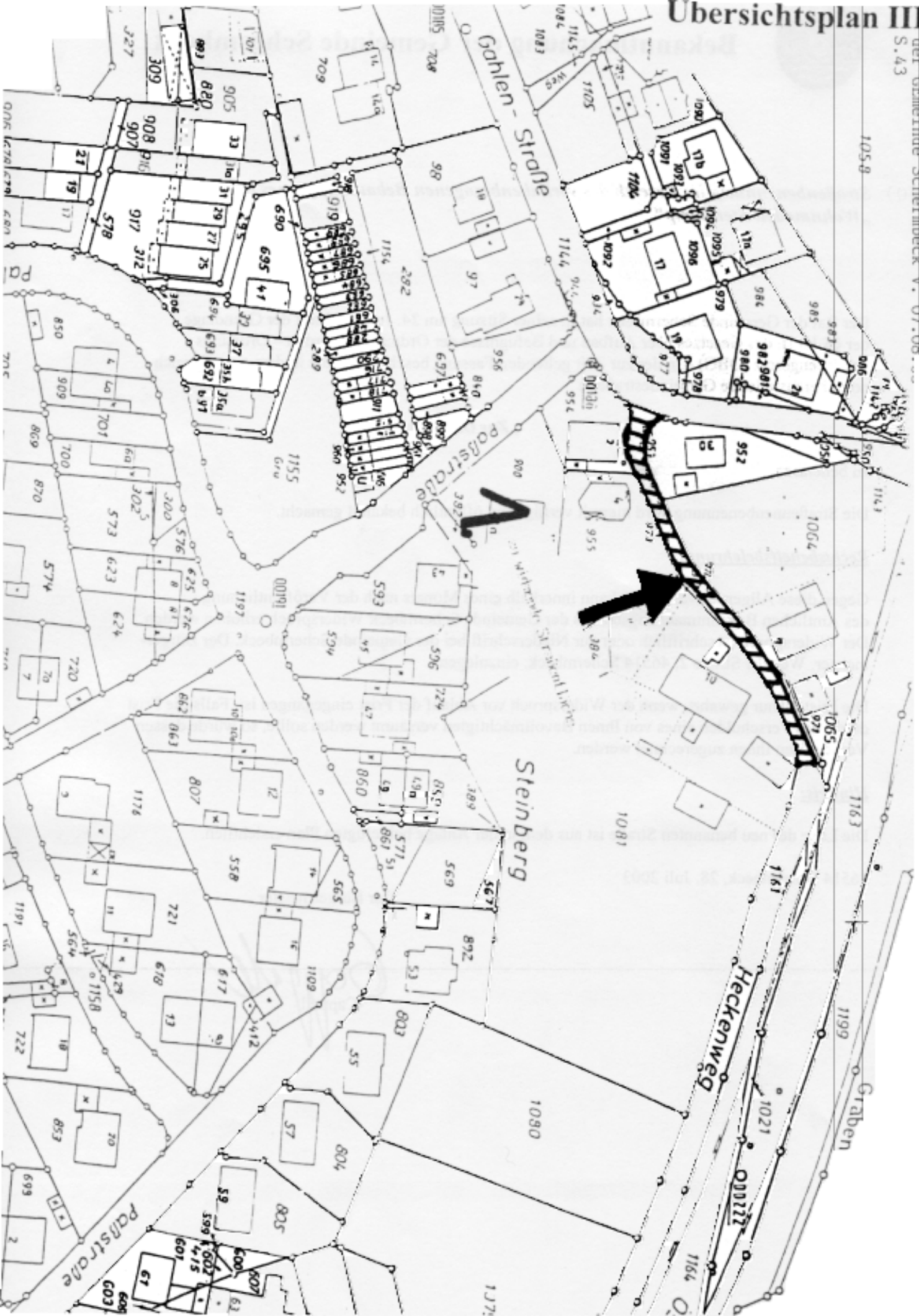


Übersichtsplan II



Übersichtsplan III

Ami 04
der Gemeinde Schermbach v. 07.08. S.43





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Straßenbenennung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2003 auf der Grundlage der §§ 14 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, die in dem o. g. Bereich noch herzustellende Gemeindestraße in

„Zur Obstwiese“

zu benennen.

Die Straßenneubenennung wird hiermit verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Lage der neu benannten Straße ist aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

46514 Schermbeck, 28. Juli 2003

Der Bürgermeister

-Cappell-

Freudenbergstra

00128

182



Pfadfinderheim

Spielplatz

ZUR
OBSTWIESE

Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt- Nr. 04
der Gemeinde Schermbeck v. 07.08.03
S. 48

00174

10

12 ← 90



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

***Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Maassenstraße“
der Gemeinde Schermbeck (Änderung der textlichen Festsetzungen zwecks
Errichtung von Terrassenüberdachungen / Wintergärten)
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)***

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2003 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Maassenstraße“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I. S. 137), in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Maassenstraße“ ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Maassenstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
4. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;

3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

5. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 28. Juli 2003

Der Bürgermeister

-C a p p e l l -

7. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 5 "Massen-
straße"

Amtl. Bk. Bl. - Amtsblatt - Nr. 4
der Gemeinde Schermbeck v. 07.08.
S. 50



29,2

Schermbeck

Schermbeck

Schermbeck

28,2

Haltern

8

Luttoe Feld

33,1



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

***Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
„Erler Straße-West“ im Bereich der Gemarkung Schermbeck, Flur 2, Flurstück 1104
(Schillerstraße)
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)***

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2003 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße-West“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I. S. 137), in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße-West“ ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße-West“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
4. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;

3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

5. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

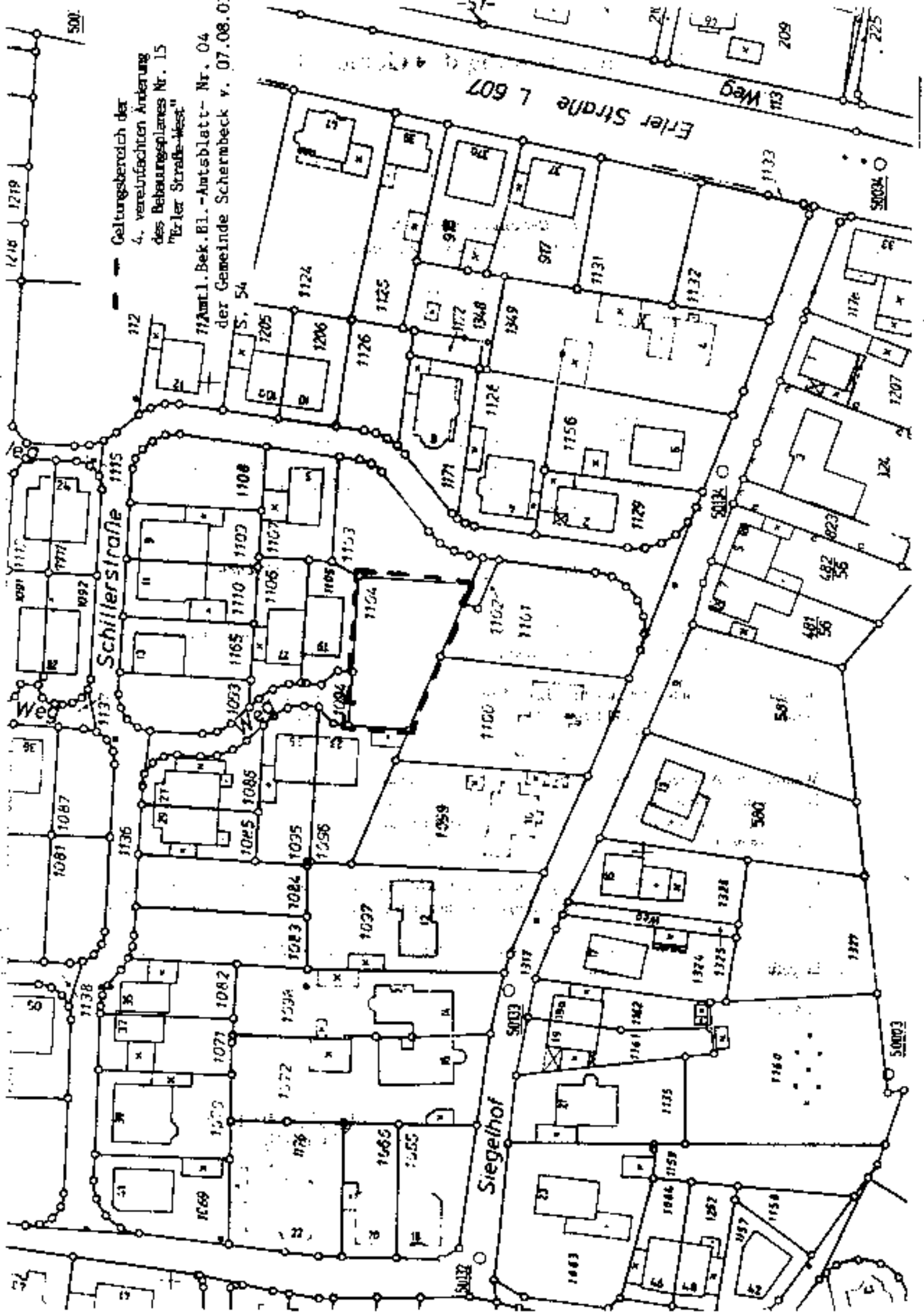
Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 28. Juli 2003

Der Bürgermeister

-C a p p e l l -



Geltungsbereich der
4. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 15
"Eler Straße-West"

71 Amtl. Bek. Bl.-Amtsblatt-Nr. 04
der Gemeinde Schernbeck v. 07.08.0

Schillerstraße 1115

Siegelhof

Eler Straße L 607

Weg

50003

50004

50005

50006

50007

50008

50009

50010

50011

50012

50013

50014

50015

50016

50017

50018

50019

50020

50021

50022

50023

50024

50025

50026

50027

50028

50029

50030

50031

50032

50033

50034

50035

50036

50037

50038

50039

50040

50041

50042

50043

50044

50045

50046

50047

50048

50049

50050

50051

50052

50053

50054

50055

50056

50057

50058

50059

50060

50061

50062

50063

50064

50065

50066

50067

50068

50069

50070

50071

50072

50073

50074

50075

50076

50077

50078

50079

50080

50081

50082

50083

50084

50085

50086

50087

50088

50089

50090

50091

50092

50093

50094

50095

50096

50097

50098

50099

50100

50101

50102

50103

50104

50105

50106

50107

50108

50109

50110

50111

50112

50113

50114

50115

50116

50117

50118

50119

50120

50121

50122

50123

50124

50125

50126

50127



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

***Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schieneberg“
(Änderung der textlichen Festsetzungen zwecks Errichtung eines zweiten Vollgeschosses
im Wege einer Ausnahmeregelung)
hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)***

Der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2003 beschlossen, den unveränderten zeichnerischen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schieneberg“ für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

15. August 2003 bis 15. September 2003 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dem Planverfahren vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine UVP nicht durchgeführt werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schieneberg“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

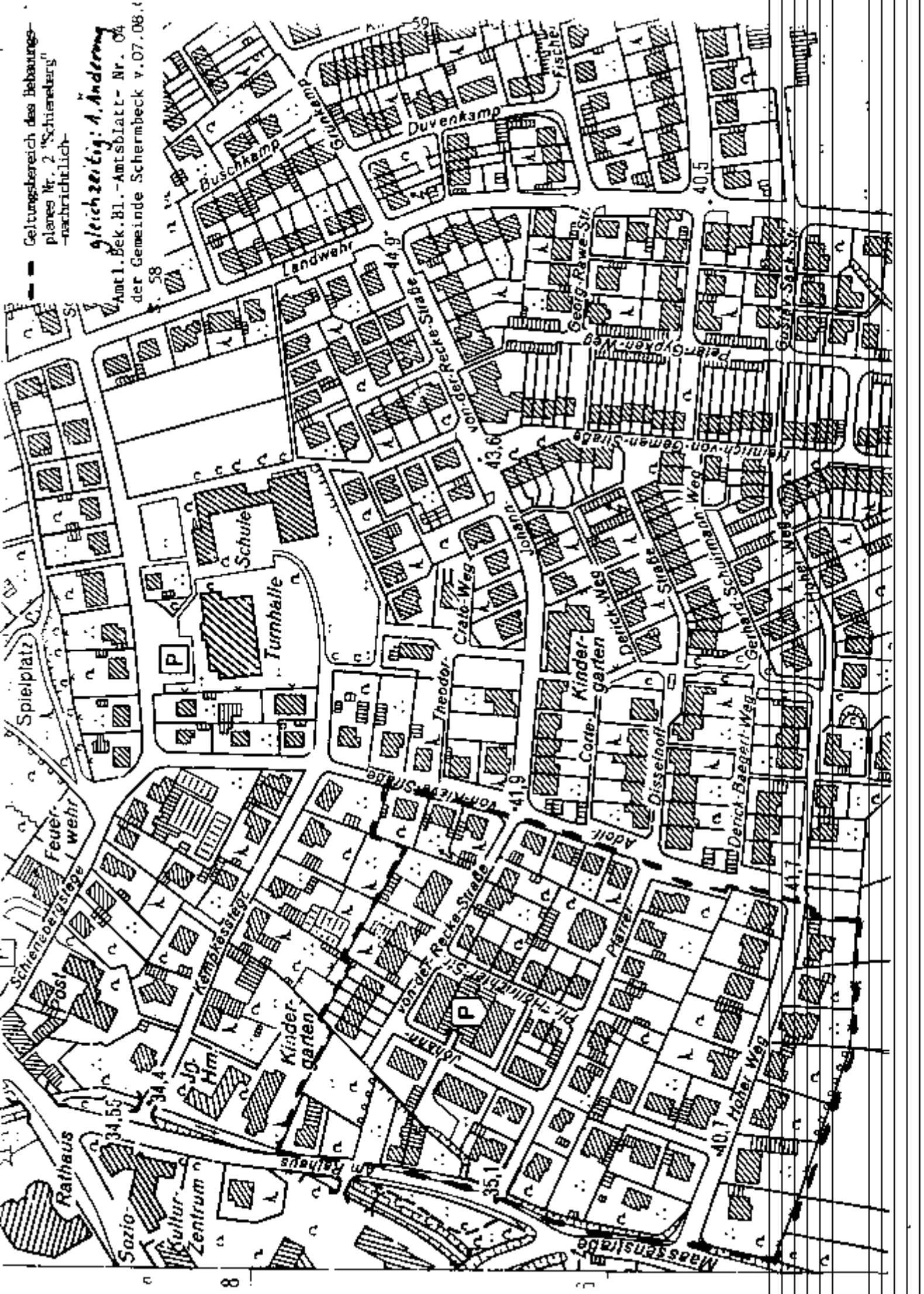
46514 Schermbeck, 29. Juli 2003

Der Bürgermeister

-Cappell-

Geltungsbereich des Bebauungs-
planes Nr. 2 "Schieneberg"
-nachrichtlich-

gleichzeitig: A. Anderung
Amtl. Bek. Bl.-Amtsblatt- Nr. 04
der Gemeinde Schermbeck v. 07.06.64





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Bricht“ für den Bereich des Flurstückes 255, Gemarkung Bricht, Flur 9

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2003 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Bricht“ gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Planungs- und Unterausschuss in der gleichen Sitzung zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, den zeichnerischen Entwurf einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats in der Gemeindeverwaltung Schermbeck öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

15. August 2003 bis 15. September 2003 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 zu äußern. Die vorgenannten Entwürfe werden den Bürgern der Gemeinde Schermbeck auf Wunsch durch Vertreter der Verwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Bricht“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 31. Juli 2003

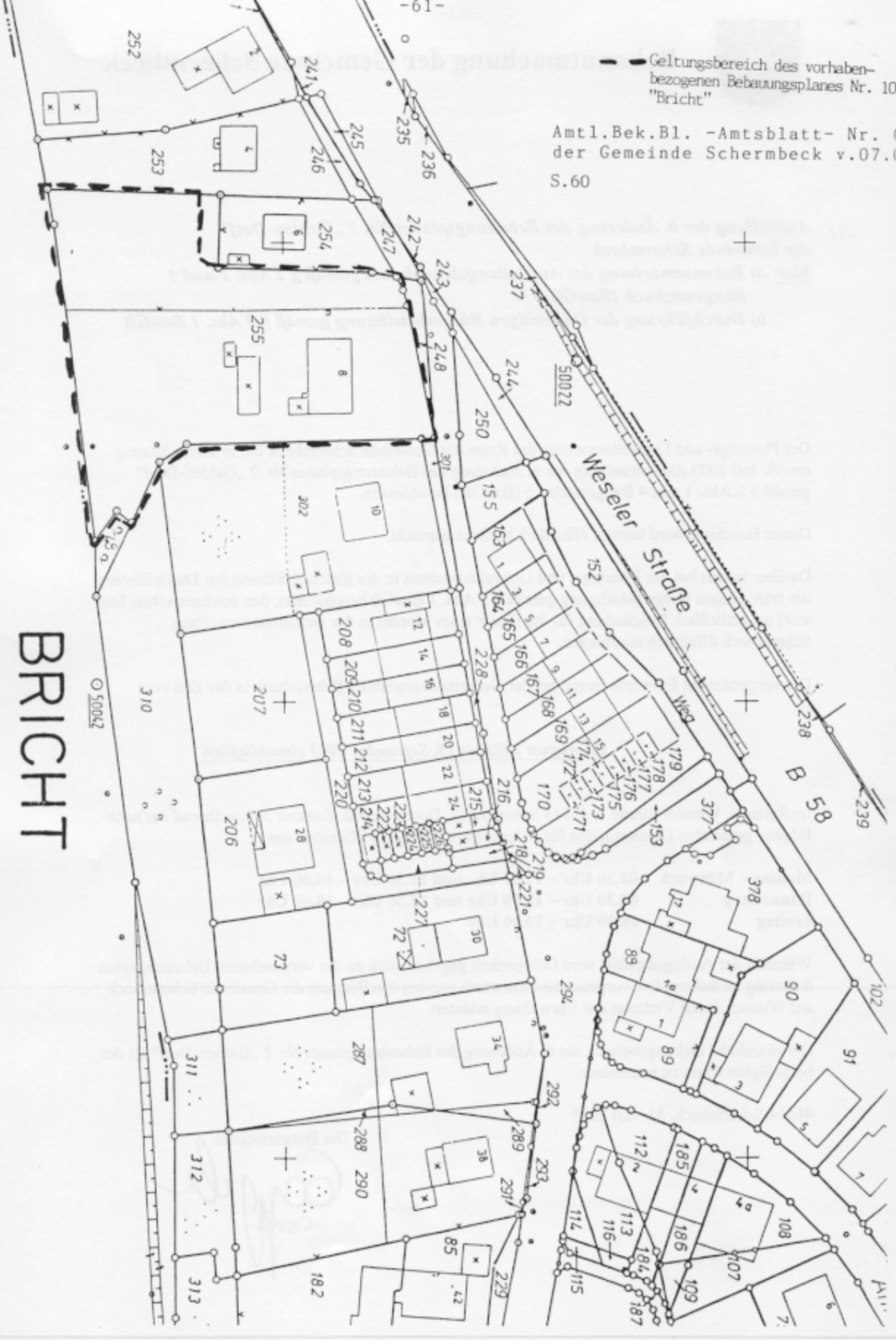
Der Bürgermeister

-Cappell-

— Geltungsbereich des vorhaben-
bezogenen Bebauungsplanes Nr. 10
"Bricht"

Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt- Nr. 0
der Gemeinde Schermbeck v. 07.0.
S. 60

BRICHT





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

***Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“
der Gemeinde Schermbeck***

***hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und 4
Baugesetzbuch (BauGB)***

b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2003 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Planungs- und Umweltausschuss in der gleichen Sitzung zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, den zeichnerischen Entwurf einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats in der Gemeindeverwaltung Schermbeck öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

15. August 2003 bis 15. September 2003 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit gegeben, sich zu der vorgesehenen Bebauungsplanänderung zu äußern. Die vorgenannten Entwürfe werden den Bürgern der Gemeinde Schermbeck auf Wunsch durch Vertreter der Verwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 31. Juli 2003

Der Bürgermeister

-Cappell-

63

Geltungsbereich der
6. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 2 "Gahlen-Dorf"

Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt- Nr. 04
der Gemeinde Schermbeck
v. 07.08.03, S. 62



Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich

Parkplatz

Schule

Ani

Widernweg

Weg

Weg

1155
Grü

Schmetzt

2-99

Paßstraße

Kirchstraße

Denkmalplatz

Mühlenteich

Teich



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Einziehung einer öffentlichen Wegefläche "Sylhorstweg" in Schermbeck, Gemarkung Overbeck, Flur 5, Flurstück 389, gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2003 die Einziehung einer öffentlichen Wegefläche "Sylhorstweg" in Schermbeck, Gemarkung Overbeck, Flur 5, Flurstück 389, beschlossen, weil dieser Weg keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Einziehung umfaßt den Ausschluß des allgemeinen Fahrverkehrs.

Die einzuziehende Verkehrsfläche ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Die Absicht der Einziehung wurde am 23. Dezember 2002 öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028) verfügt und öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Hinweise:

1. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der betroffenen Verkehrsfläche ist aus einem Lageplan ersichtlich, der beim Bauamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Dachgeschoß, Zimmer 300, 46514 Schermbeck, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Schermbeck, den 04. August 2003

Der Bürgermeister

- C a p p e l l -



Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt- Nr. 04
 der Gemeinde Schermbeck v. 07.08.03
 S. 64